

Studienreglement für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Luzern – Informatik

vom 1. September 2020

Der Direktor der Hochschule Luzern - Informatik,

gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz a der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz vom 13. Juni 2014¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Dieses Studienreglement regelt in Ergänzung zur Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz² das Studium für diejenigen Studierenden, die an der Hochschule Luzern - Informatik im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik immatrikuliert sind.

Art. 2 Studienführer

Einzelheiten zum Studiengang, insbesondere zu den zu belegenden Modulen und zu den administrativen Verfahren, werden im Studienführer beziehungsweise in einem Anhang dort geregelt.

Art. 3 Kooperations-Masterstudiengang

Die Hochschule Luzern (HSLU), die Berner Fachhochschule (BFH) und die FHS St. Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften (FHS), in der Folge als Partnerhochschulen bezeichnet, bieten den Masterstudiengang gemeinsam an.

Art. 4 Steuerungsausschuss

Jede Partnerhochschule ernennt je ein Mitglied des Steuerungsausschusses und der Studiengangleitung. Der Steuerungsausschuss erlässt ein Organisationsreglement.

¹ SRL Nr. 521

² SRL Nr. 521

¹ SRL Nr. 521

² SRL Nr. 521

Art. 5 *Dauer und Umfang des Masterstudiengangs*

- ¹ Der Masterstudiengang wird als Teilzeitstudium angeboten.
- ² Die Regelstudiendauer beträgt vier Semester. Die maximale Studiendauer beträgt höchstens 12 Semester.
- ³ Der Studiengang umfasst Studienleistungen im Umfang von 90 ECTS-Credits.

Art. 6 *Anrechnung von ECTS-Credits*

- ¹ Studierende können Antrag auf Dispensierung von einem Modul oder Kurs stellen unter Anrechnung der entsprechenden Leistung. *Der Antrag ist hinreichend zu dokumentieren.* Die Studiengangleitung bewilligt den Antrag, wenn die Studierenden
 - a) ausreichende Kenntnisse vom Inhalt eines Moduls oder eines Kurses nachweisen oder
 - b) andernorts entsprechende Studienleistungen erbracht haben. Entsprechende Studienleistungen, die andernorts erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern sich die dabei erlangten Lernergebnisse von denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden.
- ² Für erlassene Lehreinheiten sind keine Leistungsnachweise zu erbringen.
- ³ Erlassene Lehreinheiten werden nicht bewertet. Sie werden für die Berechnung einer allfälligen Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- ⁴ Die Hochschule legt den Zeitrahmen für Anträge auf Anrechnung fest.

Art. 7 *Nachteilsausgleich*

- ¹ Die Hochschule gewährt Studieninteressierten und Studierenden mit Behinderung im Aufnahmeverfahren, für Studienleistungen und Leistungsnachweise die Möglichkeit, einen Antrag auf Nachteilsausgleich zu stellen.
- ² Den Studieninteressierten und Studierenden steht ein Beratungsangebot zur Verfügung.
- ³ Die Hochschule erlässt Bestimmungen über das Verfahren, die Zuständigkeiten und weitere Einzelheiten zum Nachteilsausgleich.

II. Zulassung zum Studium

Art. 8 *Zulassungsverfahren und -voraussetzungen*

- ¹ Die Studiengangleitung führt das Zulassungsverfahren durch und vergibt die Studienplätze. Sie kann eine Aufnahmekommission einsetzen, in der jede Partnerhochschule paritätisch vertreten sein muss.

- ² Bewerberinnen und Bewerber mit folgendem Abschluss werden zum Studium zugelassen:
- a) Bachelor of Science in Wirtschaftsinformatik im Umfang von 180 ECTS-Credits;
 - b) Bachelor of Science in Business Administration, Studienrichtung Wirtschaftsinformatik im Umfang von 180 ECTS-Credits;
 - c) Bachelor of Science in Betriebsökonomie im Umfang von 180 ECTS-Credits;
 - d) Bachelor of Science in Wirtschaftsingenieurwesen im Umfang von 180 ECTS-Credits;
 - e) Bachelor of Science in Informatik im Umfang von 180 ECTS-Credits.

Die Zulassung erfordert zudem in jedem Fall einen Abschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 4.5 (Notenskala gemäss Artikel 12 Absatz 1). Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.

- ³ Die Studiengangleitung entscheidet über die Gleichwertigkeit von ausländischen Hochschulabschlüssen gemäss Absatz 2.
- ⁴ Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ausserdem
- a) in der Lage sein, dem Unterricht in deutscher und englischer Sprache zu folgen,
 - b) eine Eignungsabklärung erfolgreich absolvieren. Diese erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anhand eines standardisierten Interviews. Dabei werden die Fach-, Sprach- und Methodenkompetenz sowie die Motivation zum Studium überprüft und bewertet.
- ⁵ Bewerberinnen und Bewerber mit anderen als der in Artikel 8 Absatz 2 aufgeführten Abschlüssen können ebenfalls zum Studium zugelassen werden. Die erforderlichen Eingangskompetenzen müssen in diesem Fall entsprechend nachgewiesen werden. Die Studiengangleitung entscheidet über die Zulassung, die Art und Weise der Nachqualifikationen und über allfällige Auflagen in Bezug auf die Modulbelegung.

Art. 9 *Ablehnung der Zulassung*

Bewerberinnen und Bewerber, die von den Partnerhochschulen nicht für den Studiengang zugelassen wurden, können im gleichen Studienjahrgang nicht von der Hochschule Luzern zugelassen werden.

III. Module

Art. 10 *Modulsprache und -typen*

- ¹ Die Module werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.
- ² Jedes Modul wird einem Modultypen zugeordnet. Es gibt folgende Modultypen:
- a) Pflichtmodule,
 - b) Wahlpflichtmodule,
 - c) Wahlmodule.
- ³ Der Steuerungsausschuss bestimmt die Module gemäss Rahmenlehrplan, deren Dauer, die Anforderungen für die Leistungsnachweise und legt die Anzahl ECTS-Credits pro Modul fest. Es bestimmt über die gegenseitige Abhängigkeit der Module, insbesondere bezüglich Pflicht- und Vorleistungen.

Art. 11 *Modulangebote*

- ¹ Module werden in der Regel einmal jährlich angeboten.
- ² Der Steuerungsausschuss entscheidet auf Vorschlag der Studiengangleitung über die Durchführung der Module und deren Modalitäten.
- ³ Es besteht kein Anspruch auf einen Platz in einem bestimmten Modul.

IV. Prüfungen und andere Leistungsnachweise

Art. 12 *Leistungsnachweise*

- ¹ Leistungsnachweise werden auf einer Notenskala von 6 bis 1 in Zehntelsnoten bewertet. 4 und höhere Noten bezeichnen bestandene Leistungsnachweise; Noten unter 4 bezeichnen nicht bestandene Leistungsnachweise.
- ² Die Leistungsbewertung kann auch als „passed“ und „failed“ bzw. „bestanden“ und „nicht bestanden“ vergeben werden. Auf Modulebene ist dies nicht möglich. Werden mehrere Leistungsnachweise im Modul eingefordert, so werden die Modalitäten der Notenermittlung auf Modulebene im Modulbescrieb festgehalten.
- ³ Eine allfällige Nachbesserungsmöglichkeit ist nur für Projektarbeiten und die Master Thesis möglich (Note 3.5 mit Prädikat "Nachbesserung möglich") und muss im Modulbescrieb festgehalten werden. Nach erfolgter Nachbesserung kann höchstens die Note 4.0 vergeben werden.

Art. 13 *Expertinnen und Experten*

- ¹ Expertinnen und Experten können zur Beurteilung von Leistungsnachweisen, insbesondere von Masterarbeiten und Praxisprojekten, herangezogen werden.
- ² Expertinnen und Experten haben bei der Bewertung eine beratende Funktion.

Art. 14 *Bewertung und Wiederholung von Modulen*

- ¹ Ein Modul ist bestanden, wenn
 - a) bei benoteten Leistungsnachweisen die nach den Modalitäten im Modulbescrieb ermittelte und auf den Zehntel gerundete Modulnote mindestens 4.0 ist und
 - b) bei nicht benoteten Leistungsnachweisen alle Leistungsnachweise mit „passed“ bzw. „bestanden“ bewertet sind.
- ² Ist ein Modul nicht bestanden, dürfen lediglich alle nicht bestandenen Leistungsnachweise wiederholt werden, sofern die Lernnachweise in diesem Modul nicht geändert haben. Bei geänderten Lernnachweisen entscheidet der Modulverantwortliche über die Wiederholungen.
- ³ Die Leistungsnachweise sind grundsätzlich am nächsten regulären Termin zu wiederholen.

- ⁴ Die Leistungsbewertung kann auch als „passed“ und „failed“ vergeben werden. Werden mehrere Leistungsnachweise im Modul eingefordert, so werden die Modalitäten der Notenermittlung auf Modulebene im Modulbeschrieb festgehalten.
- ⁵ Nicht bestandene Leistungsnachweise im Rahmen eines Moduls können höchstens einmal wiederholt werden.

V. Studienabschluss und Masterdiplom

Art. 15 *Masterdiplom und Titel*

- ¹ Das Studium wird mit der Erteilung des Masterdiploms abgeschlossen.
- ² Das Masterdiplom wird von der Fachhochschule erteilt, bei der die Absolventin oder der Absolvent zur Zeit des Studienabschlusses immatrikuliert war. Es wird der Titel „Master of Science [*Fachhochschule*] in Wirtschaftsinformatik“ vergeben.
- ³ Die Gesamtnote des Masterstudiums errechnet sich aus dem nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt aller Modulnoten.
- ⁴ Unter Voraussetzung einer repräsentativen Anzahl Studierender des Studiengangs enthält das Diplomzeugnis eine gesamthafte ECTS-Bewertung, die auf der Grundlage der Gesamtnoten bestimmt wird. Die prozentuale Verteilung der vergebenen Noten ist dem Diploma Supplement zu entnehmen.

Art. 16 *Studienabschluss*

Das Studium ist bestanden, wenn kumulativ

- a) alle erforderlichen Pflichtmodule bestanden sind,
- b) die Masterarbeit an einer der Partnerhochschulen verfasst und bestanden wurde,
- c) insgesamt 90 ECTS-Credits erreicht wurden, wovon mindestens 45 ECTS-Credits im diesem Masterstudiengang erworben wurden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17 *Rechtsmittel*

- ¹ Verfügungen gemäss diesem Studienreglement werden den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.
- ² Gegen Verfügungen im Zusammenhang mit diesem Studienreglement kann gemäss den Bestimmungen der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz³, bei der Leitung Master-Ausbildung schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden. Die Einsprachefrist beträgt 20 Tage.

³ SRL Nr. 521

Art. 18 *Übergangsbestimmung*

Studierende, die ihre Master-Ausbildung vor dem 1. September 2020 begonnen haben, schliessen diese nach den Bestimmungen des Studienreglements für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Luzern – Informatik vom 23. Januar 2018 ab.

Art. 19 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Studienreglement für den Master-Studiengang in Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Wirtschaft vom 23. Januar 2018 wird aufgehoben.

Art. 20 *Inkrafttreten*

Das Studienreglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Fachhochschulrat der Hochschule Luzern⁴ auf den 1. September 2020 in Kraft.

Rotkreuz, 25. August 2020

Hochschule Luzern – Informatik



Prof. Dr. René Hüsler
Direktor

⁴ Vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern am 18. Juni 2020 genehmigt.